

# Satzung des Vereins Munich Accueil

## § 1

### Name und Sitz



(1) Der Verein führt den Namen „Munich Accueil“. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Munich Accueil e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahrs.

## § 2

### Gemeinnütziger Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch

1. die Betreuung ausländischer, insbesondere französischer und französischsprachiger Besucher in Deutschland;

2. die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern, insbesondere von Franzosen und französischsprachigen Personen, in Deutschland;

3. den Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland, vor allem über Frankreich.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. durch Veranstaltungen über die Geschichte der Völker und Staaten, über die bestimmenden geistigen Strömungen, über die Entwicklung der europäischen Einigung und die aktuellen Fragen;

2. Veranstaltungen zur Einführung in die unterschiedlichen Denk- und Lebensweisen sowie in Sitten und Gebräuche;

3. Veranstaltungen über Sprache, Literatur, Kunst und Kultur (einschließlich des Besuchs von Ausstellungen und Kulturstätten in München und Umgebung);

4. Vortragsveranstaltungen zur Einführung der Neubürger in die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland (im Vergleich mit Frankreich).

Die Veranstaltungen und Besuche sind so zu gestalten, dass sie zur völkerverständigenden und zwischenmenschlichen Begegnung beitragen und das Wissen voneinander mehren.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Dem Verein gehören die Gründungsmitglieder als ordentliche Mitglieder an. Andere Personen können als ordentliche Mitglieder auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden, wenn sie volljährig sind, in Bayern ihren Wohnsitz haben. Die Zahl der nicht französischsprachigen Mitglieder soll ein Drittel der Gesamtzahl nicht überschreiten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, eine ablehnende Entscheidung gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Abgewiesene Antragsteller haben die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung ihres Aufnahmeantrages Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung einzulegen. Der Widerspruch soll durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Absatz 2 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den von ihm verfolgten Zweck erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,

1. wenn es mit der Zahlung des fälligen Beitrags nach schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist,

2. wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt hat.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

Auf Vorschlag des Vorstands setzt die Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag fest. Der Beitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 6

### Organe, Zuständigkeiten

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten sowie über solche, die ihr darüber hinaus der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere

- die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
- jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen,
- die Jahresrechnung zu erstellen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(4) Mit dem Rechenschaftsbericht ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur

Billigung vorzulegen. Diese ist vorher von zwei Revisoren zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung bestellt sind. Über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie

einer jeweils vor der Wahl zu bestimmenden Zahl von - höchstens sechs - Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied sollen Franzosen sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer

Wahl gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein neues hinzuwählen.

(3) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - jedoch mindestens einmal halbjährlich - unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstands unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich verlangen.

(5) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle die des stellvertretenden Vorsitzenden - den Ausschlag. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(7) Das Ergebnis der Sitzung ist niederzuschreiben; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

## § 8

### Ehrevorsitzender

Dem jeweiligen französischen Generalkonsul in München oder dessen Gemahlin ist der Ehrevorsitz anzutragen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich verlangt.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn es ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt,

dann muss schriftlich abgestimmt werden. Abgesehen von den Fällen der §§ 3 Absatz 4 und 10 Absatz 1 und 2, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes zu seiner Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere in der Mitgliederversammlung vertreten.

(6) § 7 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

## § 10

### Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die Satzungsänderung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden war.

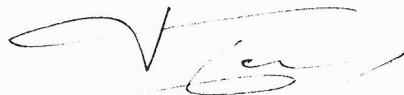
(2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die Auflösung des Vereins bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden war.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Lycée français Jean Renoir Deutsch-Französische Schule e.V., Berlepschstraße 3, 81373 München, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

München, den.... 29. Mai..... 2001.....

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

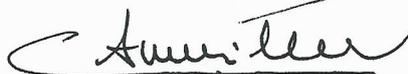
1) Isabelle Roux-Wolbert



2) Isabelle Klose



3) Claudine Au Miller



4) Isabelle Mayr



5) Solveig Jenisch



6) GALLIER Françoise



7) MARCATO Sophie

